

## Anlage 5.1

### Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Anfrage von Frau Dieckmann entnehme ich, dass Sie verständlicherweise eine Klärung der **Versetzungssituation des 9. Jahrgangs** wünschen.

Dazu lässt sich der „Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ des Schulministeriums aufgrund der Corona-Situation Folgendes entnehmen:

*§ 44c – Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt  
[...]*

*(3) Am Ende der Klasse 9 erfolgt nach den Vorgaben dieser Verordnung eine Versetzung im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.*

*§ 44d – Abschlüsse und Berechtigungen  
[...]*

*(3) Die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz stellt aufgrund der schulischen Leistungen gemäß Absatz 2 fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.*

*§44f – Nachprüfung und Verbesserungsprüfung  
[...]*

*(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 und § 44 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung in den Fällen des § 44c und des § 44d auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.*

Schüler und Schülerinnen der Klasse 9 am Gymnasium müssen also gemäß der regulären Versetzungsordnung versetzt werden, weil mit der Versetzung eine Berechtigung (Übergang in die gymnasiale Oberstufe) verbunden ist. **Das bedeutet, dass normalerweise Klassenarbeiten geschrieben werden müssen.**

Das Ministerium hat sich dabei von folgenden Überlegungen leiten lassen:

- Das im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 verkürzte Unterrichtsangebot und die womöglich geringere Zahl der tatsächlich geschriebenen Klassenarbeiten erlauben keine förmlichen Versetzungsentscheidungen, wie sie sonst in den meisten Schulformen und Jahrgangsstufen üblich sind. Die Klassenkonferenz soll aber den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die letzte Entscheidung ist Sache der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler.
- Abweichend davon kann eine Schülerin oder ein Schüler einen Abschluss oder eine Berechtigung (Übergang in die Oberstufe) allein dann erwerben, wenn die Leistungs-

anforderungen auch erfüllt sind. Verbesserungsprüfungen und Nachprüfungen über das gewohnte Maß hinaus sollen es aber erlauben, den Abschluss oder die Berechtigung dennoch nachträglich zu erwerben.

- Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig das Schuljahr 2019/2020 oder tritt spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 in die vorherige Klasse zurück, soll dies nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet werden.
- Nicht alle Prüfungen können in dem vorgesehenen Format organisiert werden.

Sollte aber aus organisatorischen und räumlichen Gründen der Präsenzunterricht nicht angemessen erteilt werden können, um Klassenarbeiten zu schreiben, kann man – nach Aussage des Ministeriums – bestehende Spielräume zur Organisationserleichterung bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung (Ermessens- und Beurteilungsspielräume) im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler nutzen. Dies ist bei uns der Fall. Wir schreiben keine Klassenarbeiten mehr in diesem Schuljahr, weisen aber darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler mit Defiziten Nachprüfungen absolvieren müssen, es sei denn, sie nutzen jetzt noch nach § 44e die Möglichkeiten, die Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu ergreifen.

Soweit der Kenntnisstand – das MSB wird hoffentlich klärend nachsteuern.

Die „Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ finden Sie unter folgendem Link:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N)

Mit herzlichen Grüßen

Christian Kleist

(Stand 14-05-20)